



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 47 (S. 106-116)**
Titel **Verordnung über den baulichen Brandschutz**
Ordnungsnummer
Datum 27.06.1979

[S. 106] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Brandschutz von Bauten und Anlagen hat sich nach dem Brandrisiko zu richten. Dieses beurteilt sich namentlich nach Grundsatz

a) der Brennbarkeit und der Qualmbildung von Baustoffen sowie dem Feuerwiderstand von Bauteilen;

b) den Brandunterteilungen;

c) den Fluchtwegen;

d) den technischen Ausstattungen und Ausrüstungen;

e) den Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

Neben der Beschaffenheit der Baute und Anlage sind auch Lage und Zweckbestimmung zu berücksichtigen.

§ 2. Baustoffe werden insbesondere nach ihrer Brennbarkeit und nach der Qualmbildung in Klassen eingeteilt. Die Einreihung erfolgt aufgrund genormter Prüfungen.

Begriffe,
Beurteilungskriterien und
Klassierungen
A. Baustoffe

Für den Grad der Brennbarkeit sind Zündbarkeit und Abbrandgeschwindigkeit und für die Qualmbildung die Lichtabsorption massgebend. // [S. 107]

§ 3. Die Bauteile werden insbesondere nach der Dauer ihres Widerstandes im Feuer beurteilt und in Klassen eingeteilt. Die Einreihung erfolgt aufgrund genormter Prüfungen.

B. Bauteile

§ 4. Brandunterteilungen sind horizontale und vertikale raumabschliessende Bauteile, die das Gebäude in Brandabschnitte gliedern und so beschaffen sind, dass sie während der vorgeschriebenen Zeit einem Brand standhalten und die Ausbreitung von Feuer und Rauch in andere Brandabschnitte verhindern.

C. Brandunterteilungen

§ 5. Der Fluchtweg ist der kürzeste Weg, der Personen im Brandfall zur Verfügung steht, um zu einem durchgehenden Treppenhaus oder sonst in Sicherheit zu gelangen.

D. Fluchtwege

§ 6. Bei der Beurteilung der Lage sind namentlich die im fraglichen Gebiet bestehende und erlaubte Überbauung hinsichtlich ihrer Ausnützung, Bauweise und Nutzweise sowie das rechtlich nicht behebbar erhöhte Brandrisiko benachbarter Bauten zu berücksichtigen.

E. Lage



§ 7. In die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die baurechtlich zu bewilligende oder zugelassene Nutzweise der Baute oder Anlage hinsichtlich der mit ihr verbundenen Brand- oder Explosionsgefahr für Personen und Sachen einzubeziehen.

F. Zweck-
bestimmung

§ 8. Als Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko gelten solche, bei denen infolge ihrer Beschaffenheit, ihrer Zweckbestimmung oder der sonstigen Verhältnisse im Brandfall hinsichtlich Fluchtmöglichkeit und Feuerwehreinsatz Personen und Sachen besonders gefährdet sind.

G. Bauten und
Anlagen mit
erhöhtem
Brandrisiko

Als derartige Bauten und Anlagen gelten insbesondere solche

- a) mit starker Personenbelegung, wie Hotels, Gastwirtschaftsbetriebe, Spitäler, Pflegeheime, Altersheime, Schulhäuser, Warenhäuser, Grossläden, Theater, Sportstadien und Vergnügungslokale;
- b) mit industrieller oder gewerblicher Nutzung, wie Fabriken, Gewerbehäuser, Laboratorien, Werkstätten und gewerbliche Garagen; // [S. 108]
- c) zur Lagerung und zum Umschlag von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, wie Stehtankanlagen, Flüssiggasdepots, Tankstellen, Sprengstofflager und Filmarchive;
- d) mit mehr als 6 Vollgeschossen oder über 25 m Höhe;
- e) mit Arbeitsräumen, die überwiegend unter dem Erdboden liegen, wie Verkaufsuntergeschosse;
- f) mit mehr als 900 m² grossen Brandabschnitten;
- g) mit vorschriftswidriger Beschaffenheit, die aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder des Natur- und Heimatschutzes den ordentlichen Anforderungen nicht angepasst werden können.

§ 9. Die Kantonale Feuerpolizei erlässt im Rahmen dieser Verordnung, soweit hiefür aus Gründen der Rechtssicherheit oder der praktischen Anwendbarkeit ein Bedürfnis besteht, Richtlinien und Normalien; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit entsprechende Festlegungen anerkannter Fachverbände.

Ausführungs-
bestimmungen

Sie gibt Auskunft über die Klasseneinteilung einzelner Baustoffe oder Bauteile gemäss den §§ 2 und 3 und gibt dabei bekannt, ob diese als nicht-, leicht- oder schwerbrennbar gelten und im Brandfall giftige Gase oder Dämpfe entwickeln.



II. Teil: Anforderungen an Bauten und Anlagen

1. Abschnitt: Ordentliche Anforderungen

A. Baustoffe und Bauteile

I. Baustoffe

§ 10. Leichtbrennbare Baustoffe und solche, die im Brandfall die Sicht oder die Atmung durch Qualm oder giftige Gase oder Dämpfe stark behindern, dürfen ungeschützt nicht verwendet werden.

Leichtbrennbare
Baustoffe

II. Bauteile

§ 11. Für Einfamilienhäuser mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen sind unter Vorbehalt von § 10 brennbare Baustoffe gestattet.

Stützen, Träger
und Unterzüge
A. Einfamilien-
häuser

§ 12. Bei Bauten mit nicht mehr als einem Geschoss über dem fertigen Terrain müssen deren Stützen, Träger und // [S. 109] Unterzüge aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten aufweisen. Beträgt die überbaute Fläche gemäss § 256 PBG weniger als 1500 m² sind unter Vorbehalt von § 10 brennbare Baustoffe gestattet.

B. Andere Bauten
I. Oberirdische
Geschosse

Bei mehrgeschossigen Bauten muss der Feuerwiderstand mindestens 90 Minuten betragen.

§ 13. Bei Geschossen, die nicht vollständig über dem fertigen Terrain liegen, ist ein Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten erforderlich.

II. Unterirdische
Geschosse

§ 14. Aussenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten aufweisen. Sind sie tragend, ist ein Feuerwiderstand von 90 Minuten erforderlich.

Aussenwände

Für Einfamilienhäuser mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen und für eingeschossige Bauten im Sinne von § 12, die weniger als 600 m² Fläche gemäss § 256 PBG aufweisen, sind unter Vorbehalt von § 10 brennbare Baustoffe zulässig; beträgt bei eingeschossigen Bauten die überbaute Fläche mehr als 600 m², sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden oder ist ein Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten nötig.

§ 15. Für tragende Innenwände gelten sinngemäss die §§ 12 und 13. Für Einfamilienhäuser mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen und für nichttragende Innenwände in anderen Bauten sind unter Vorbehalt von § 10 brennbare Baustoffe gestattet.

Innenwände

Wo diese Verordnung an Brandunterteilungen, Brandmauern und Fluchtwege höhere Anforderungen stellt, gehen diese den Regeln

von Absatz 1 und 2 vor.

§ 16. Decken müssen den gleichen Feuerwiderstand wie die darunterliegende Tragkonstruktion aufweisen. Decken

§ 17. Die Materialwahl und die konstruktive Ausbildung der Dächer dürfen die Brandausbreitung nicht begünstigen. Die Bedachung ist im Bereich von Brandmauern so auszubilden, dass Brandübergriffe während der für die betreffende Brandmauer vorgeschriebenen Feuerwiderstandsdauer verhindert // [S. 110] werden. Die oberste Schicht der Dächer muss nichtbrennbar sein. Schwerbrennbares Material ist für Dächer zulässig, die durch Funkenflug oder Wärmestrahlung wenig gefährdet sind. Dächer

§ 18. Die Wärmedehnung im Brandfall darf die konstruktive Sicherheit nicht beeinträchtigen. Wärmedehnung

B. Brandunterteilungen und Brandmauern

§ 19. Die einzelnen Geschosse sind voneinander durch geschlossene Decken zu trennen. Ausgenommen sind Galeriegeschosse, wohnungsinterne Decken und Decken in Einfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen. Brandunterteilungen im allgemeinen
A. Horizontale

§ 20. Wohnungen und Räume mit unterschiedlichen Brandrisiken, wie Verkaufs-, Arbeits- und Lagerräume, sind voneinander durch Wände mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten zu trennen. B. Vertikale

§ 21. Wo das Planungs- und Baugesetz den Bau von Brandmauern verlangt, sind diese vertikal durchgehend auszugestalten. Sie müssen einen Feuerwiderstand von 180 Minuten aufweisen. Bei Einfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen genügt ein Feuerwiderstand von 90 Minuten. Brandmauern im besonderen

In Abständen von je 30 Metern sind Zwischenbrandmauern zu erstellen, soweit nicht das Gebäude durch Brandunterteilungen in Abschnitte von höchstens je 200 m² gegliedert ist.

§ 22. Öffnungen in Brandunterteilungen und Brandmauern sind gestattet Öffnungen

a) für Treppenhäuser, Aufzüge, Kanäle, Leitungsschächte und dergleichen, sofern sie in einem eigenen Brandabschnitt liegen oder als solcher ausgebildet sind;

b) für Fenster und Türen, sofern sie mit Brandschutzabschlüssen mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten versehen sind oder auf andere Weise dafür gesorgt ist, dass ein Brandübergriff während dieser Zeit verhindert wird.

Aussparungen für die Durchführung von Kanälen und Leitungen sind mit nichtbrennbarem Material auszufüllen. // [S. 111]

C. Fluchtwege

I. Allgemeine Grundsätze

§ 23. Fluchtwege müssen so angelegt und ausgeführt sein, dass durch sie der Rückzug von Personen und der Einsatz der Feuerwehr innert kurzer Zeit rasch und sicher erfolgen kann. Anforderung

§ 24. Als Länge eines Fluchtwegs gilt die Entfernung irgendeines Raumteils bis zum nächsten Ausgang ins Freie oder bis zum nächsten durchgehenden Treppenhaus. Messweise

Als Breite gilt das Lichtmass.

§ 25. Keine besonderen Anforderungen für Fluchtwege gelten in Einfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen. Befreiung

II. Zahl, Lage und Länge

§ 26. Führen die Fluchtwege nur in ein Treppenhaus, darf Treppenhäuser und Fluchtwege
A. Ein Treppenhaus

a) die überbaute Fläche gemäss § 256 PBG höchstens 600 m² oder bei Laubenganghäusern mit einem Treppenhaus an der Aussenwand höchstens 900 m² betragen;

b) die Länge des Fluchtwegs 30 m nicht übersteigen.

§ 27. Führen die Fluchtwege in mindestens zwei voneinander entfernte Treppenhäuser, darf B. Mehrere Treppenhäuser

a) die überbaute Fläche gemäss § 256 PBG pro Treppenhaus höchstens 900 m² betragen, sofern die Treppenhäuser nicht mehr als 15 m von den Gebäudeenden entfernt sind;

b) die Länge des Fluchtwegs zum näheren Treppenhaus 40 m nicht übersteigen.

§ 28. Vom Ausgang eines Raumes ins Freie, in ein Treppenhaus oder in einen dahin führenden Gang darf in der Regel kein Raumteil weiter entfernt sein als Fluchtweglängen in Räumen

a) 15 m bei Räumen mit nur einem Ausgang,

b) 30 m bei Räumen mit mehr als einem Ausgang. // [S. 112]

III. Breite

§ 29. Die Breite von Treppen, Gängen und Haustüren, die als Fluchtwege dienen, darf weder durch Einbauten noch durch sonstige Gegenstände unter die durch das Planungs- und Baugesetz vorgeschriebenen Mindestmasse verkleinert werden; gleiches gilt für die in dieser Verordnung verlangten Masse für interne Türen. Treppen, Gänge und Haustüren

§ 30. Für Ausgänge aus Räumen gelten je nach möglicher Belegung mindestens folgende Masse: Raumausgänge

a) bis 50 Personen:



- ein Ausgang mit 85 cm Breite;
- b) bis 100 Personen:
zwei Ausgänge mit 85 cm Breite;
- c) bis 200 Personen:
drei Ausgänge mit 85 cm Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 85 cm und der andere 1,2 m breit ist;
- d) bei mehr als 200 Personen:
mehr als ein Ausgang mit mindestens 1,2 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss:
- im Erdgeschoss 60 cm pro 100 Personen,
 - in den Obergeschossen 60 cm pro 60 Personen,
 - in den Untergeschossen 60 cm pro 50 Personen.
- Die Entfernung zwischen vorgeschriebenen Ausgängen aus einem Raum muss so gross sein, dass sich im Brandfall die Benutzer möglichst wenig gegenseitig behindern. Anzustreben sind dabei verschiedene Fluchrichtungen.

IV. Beschaffenheit

§ 31. Türen müssen in der Regel in Fluchrichtung öffnen. In oder zu Treppenhäusern sowie Gängen muss ihr Feuerwiderstand mindestens 30 Minuten betragen.

Türen

§ 32. Gänge müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen.

Gänge

Bodenbeläge müssen schwerbrennbar, Wand- und Deckenverkleidungen nichtbrennbar sein. // [S. 113]

§ 33. Treppenhäuser dürfen nicht stockwerkweise versetzt sein und müssen unmittelbar oder über einen als Fluchweg ausgebildeten Gang ins Freie führen.

Treppenhäuser
und Treppen
A. Treppenhäuser

Sie müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen, dürfen nur mit nichtbrennbarem Material ausgebaut werden und sind ins Freie zu entlüften.

Sie sind von den einzelnen Geschossen durch Türen abzuschliessen.

§ 34. Treppen müssen sicher begehbar, nichtbrennbar und in der Regel geradläufig sein.

B. Treppen

Gewendelte Treppen sind insbesondere für überbreite repräsentative Aufgänge und für wohnungsinterne Verbindungen zulässig.

D. Brandbekämpfung

§ 35. Die für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Zufahrt innerhalb des Grundstückes darf ihrem Zweck weder durch das Abstellen von Fahrzeugen noch durch andere Massnahmen

Zufahrt

entfremdet werden.

§ 36. Soweit es die Verhältnisse erfordern, sind Bauten und Anlagen mit geeigneten Einrichtungen zur ersten Brandbekämpfung auszurüsten. Lösch-einrichtungen

E. Anforderungen an besondere Bauteile, Ausstattungen und Ausrüstungen

§ 37. Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume im Dachgeschoss müssen mit Einschluss ihres Zugangs zum Treppenhaus vom übrigen Dachraum als selbständige Brandabschnitte getrennt sein, und die Tragkonstruktion ihres Bodens hat den Anforderungen an tragende Bauteile zu entsprechen. Dachgeschoss-ausbauten

§ 38. Wände und Decken von Küchen und sonstigen Räumen, in denen regelmässig gekocht wird, müssen einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten aufweisen. In Einfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen genügt ein entsprechender Ausbau bei der Kochstelle und dem sie allseits bis zu einer Tiefe von 1,5 m umgebenden Bereich. // [S. 114] Küchen

Grossküchenanlagen in Restaurants, Hotels, Heimen, Kantinen und vergleichbaren Betrieben sind in separaten Räumen mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten unterzubringen.

§ 39. Räume für Motorfahrzeuge und für bewegliche Maschinen mit Verbrennungsmotoren müssen freistehen oder von sonstigen Räumen durch Brandunterteilungen getrennt sein. Der Boden muss mindestens schwerbrennbar sein. Garagen

Die Anforderungen an Wände und Decken sind von der Lage, der Geschosshöhe, der Zahl der einstellbaren Fahrzeuge beziehungsweise Maschinen und der beabsichtigten Treibstofflagerung abhängig.

§ 40. Werkstätten, in denen zur Betreibung eines Gewerbes offenes Feuer unterhalten werden muss, sowie Räume, in denen feuergefährliche Stoffe und Waren gelagert oder verarbeitet werden, müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen; für Türen genügen 30 Minuten. Werkstätten und Lager

§ 41. Ausrüstungen, wie Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kochstellen, Anlagen für den Güter- und Personentransport sowie Apparaturen für die Brandentdeckung und -bekämpfung, dürfen bei ihrem Gebrauch weder feuer- noch explosionsgefährlich sein und müssen im Brand- oder Explosionsfall ihre Funktion so lange erfüllen, als es für die Sicherung oder Rettung von Personen und Sachen und für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Ausrüstungen A. Anforderungen

Die Ausrüstungen sind samt der für ihren Betrieb notwendigen Treib- oder Brennstofflager in Räumen oder Raumteilen unterzubringen, die aufgrund ihrer Lage und Ausführung verhindern, dass Personen und



Sachen im Brand- oder Explosionsfall unverhältnismässig gefährdet werden; nötigenfalls kann die Trennung solcher Räume vom übrigen Gebäude durch Brandunterteilungen oder, sofern dadurch kein überwiegendes anderes öffentliches Interesse verletzt wird, die Versenkung solcher Anlagen im Erdreich angeordnet werden.

Die zugehörigen Leitungen samt ihrer Isolation sowie die notwendigen Kanäle und Schächte sind so auszuführen, dass sie nicht zur Brand- und Rauchausbreitung zwischen Brand- // [S. 115] abschnitten beitragen. Nötigenfalls sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen.

§ 42. Ausrüstungen sind fachgerecht zu unterhalten.

B. Unterhalt und
Wartung

Dem Brandschutz dienende Anlagen, Geräte und Apparate, wie Alarm-, Feuermelde-, Notstrom- und Löschanlagen, sind regelmässig zu warten. Wo dies verlangt ist, sind Wartungsbücher zu führen, in welche die Organe der Feuerpolizei jederzeit Einsicht nehmen können.

2. Abschnitt: Ausserordentliche Anforderungen

§ 43. Von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Lösung [recte: Lösungen] sind im Einzelfall gestattet, wenn sie einen nach den Umständen ebenso ausreichenden Brandschutz gewährleisten.

Andere Lösungen

§ 44. Für Bauten und Anlagen, die aufgrund der bewilligten Verhältnisse ein geringes Brandrisiko aufweisen, sind die Anforderungen nach dieser Verordnung im Einzelfall zu mildern, sofern dennoch ein genügender Brandschutz gewährleistet bleibt.

Milderungen

§ 45. Für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko können im Einzelfall, soweit erforderlich, im Rahmen der Bauvorschriften des Planungs- und Baugesetzes über diese Verordnung hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

Verschärfungen

Derartige Anordnungen sind insbesondere solche über

- a) die Beschaffenheit von Baustoffen und Bauteilen, wie eine Verringerung der Brennbarkeit oder der Qualmbildung sowie eine Erhöhung des Feuerwiderstandes;
- b) die Brandunterteilung, wie die Anordnung zusätzlicher Brandabschnitte;
- c) die Fluchtwege, wie die Einrichtung von Nottreppen, zusätzlichen Ausgängen, Fluchtwegmarkierungen und Notbeleuchtungen sowie die Ausscheidung von Verkehrswegen in Räumen;
- d) die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr, wie Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauchabzugsvorrichtungen und besondere Zugänge. // [S. 116]

Die Verhältnismässigkeit der einzelnen Anordnungen beurteilt sich insbesondere danach, ob Menschen oder Sachen gefährdet sind, welche Schwere das Brandrisiko aufweist und ob der Aufwand und



die Kosten die konkrete Gefährdung angemessen verringern.

III. Teil: Verfahren

§ 46. Hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Zuständigkeiten

Die Anforderungen für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko im Sinne von § 45 werden gemäss § 7 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die kantonale Feuerpolizei festgesetzt. Zu diesem Zweck sind entsprechende Baugesuche vor Erteilung der Baubewilligung unter Angabe der in Aussicht genommenen feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen an die kantonale Feuerpolizei zu überweisen.

Bewilligungen anderer Lösungen im Sinne von § 43, von Milderungen im Sinne von § 44 und von Abweichungen von Richtlinien und Normalien im Sinne von § 9 sind vor ihrer Erteilung mit Einschluss der in Aussicht genommenen Auflagen und Bedingungen der kantonalen Feuerpolizei zu melden, es sei denn, diese habe die örtliche Baubehörde ganz oder zum Teil von dieser Pflicht befreit.

IV. Teil: Inkrafttreten

§ 47. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Zürich, den 27. Juni 1979

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.04.2015]